

Goldgasse 13
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00
info@balsthal.ch
www.balsthal.ch

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles
Telefon 079 393 68 82
freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal
Goldgasse 13
4710 Balsthal

8. April 2026

Teilrevision Badeordnung und Schlussbericht «Postulat Einschränkung Badebekleidung»

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ausgangslage

Mit dem Postulat «Einschränkung Badebekleidung Schwimmbad Moos (Burkiniverbot)» wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob die bestehende Badeordnung den rechtlichen Anforderungen entspricht und wie die Vorschriften zur Badebekleidung künftig auszugestaltet sind. Ausgangspunkt bildet die Badeordnung vom 26. Mai 2011, welche unter anderem das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt. Diese Bestimmung wurde im Jahr 2022 unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet, worauf eine rechtliche Überprüfung erfolgte und die Praxis entsprechend angepasst wurde.

Nach der Erheblicherklärung des Postulats hat der Gemeinderat die Thematik erneut vertieft prüfen lassen und sowohl betriebliche als auch rechtliche Abklärungen eingeholt. Der nun vorliegende Schlussbericht fasst diese Ergebnisse zusammen und zeigt auf, welche Konsequenzen sich daraus für die künftige Regelung der Badebekleidung im Freibad Moos ergeben.

Information

Der Gemeinderat hatte sich bereits im Rahmen der Erheblicherklärung des Postulats mit der Thematik auseinandergesetzt und dabei festgehalten, dass die Frage der Badebekleidung in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt hat und eine erneute, umfassende Prüfung angezeigt ist. Gleichzeitig kam dabei auch zum Ausdruck, dass die bestehende Regelung ursprünglich aus Gründen der Hygiene sowie zur Wahrung einheitlicher Bekleidungsstandards erlassen wurde und dass dem Anliegen des Postulats grundsätzlich ein nachvollziehbares öffentliches Interesse zugrunde liegt. Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 folgte dieser Argumentation und erklärte das Postulat von Hans Heutschi als erheblich.

Im Rahmen der vorgenommenen Abklärungen zeigte sich jedoch, dass die im Postulat vertretene Auffassung durch die eingeholten Grundlagen nicht bestätigt wird. Die betriebliche Einschätzung kommt zum klaren Ergebnis, dass nicht die Länge oder Schnittform der Badebekleidung entscheidend ist, sondern deren Material und Eignung für den Badebetrieb. Ganzkörperbadebekleidung aus geeignetem Badetextil erweist sich dabei weder aus hygienischer noch aus sicherheitsrelevanter Sicht als problematisch. Gleichzeitig ergibt sich aus den rechtlichen Beurteilungen übereinstimmend, dass ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde, welcher insbesondere mangels Verhältnismässigkeit nicht gerechtfertigt werden kann.

Der Gemeinderat hält im Schlussbericht dennoch ausdrücklich fest, dass er Ganzkörperbadebekleidung wie dem Burkini aus gesellschafts- und integrationspolitischer Sicht kritisch gegenübersteht. Diese Haltung wurde bereits im Rahmen der bisherigen Diskussionen und der Erheblicherklärung des Postulats deutlich und bleibt unverändert bestehen. Nach Auffassung des Gemeinderats entspricht eine solche Bekleidungsform nicht der hiesigen Badekultur und setzt aus integrationspolitischer Sicht kein wünschbares Zeichen.

Gleichzeitig ist der Gemeinderat jedoch an die rechtsstaatlichen Vorgaben gebunden. Die Gemeinde darf keine Regelung erlassen oder aufrechterhalten, welche den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht standhält und mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden wäre. Die eingeholten Gutachten zeigen klar auf, dass ein generelles Verbot weder erforderlich noch verhältnismässig ist und im Falle einer Anfechtung mit erheblichen Prozess- und Kostenrisiken für die Gemeinde verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Gemeinderat zum Schluss, dass die Badeordnung nicht im Sinne des Postulats verschärft werden kann und darf. Stattdessen ist eine präzisierte, materialbezogene Regelung vorzusehen, welche den Anforderungen an Hygiene, Sicherheit und einen geordneten Badebetrieb Rechnung trägt und gleichzeitig den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Die vom Gemeinderat am 23. April 2026 beschlossene Teilrevision der Badeordnung trägt den Abklärungen und Umständen entsprechend Rechnung und trat per 1. Mai 2026 in Kraft. Eine umfassende Totalrevision der Badeordnung bleibt vorgesehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für die detaillierten betrieblichen und rechtlichen Ausführungen wird auf den vorliegenden Schlussbericht verwiesen.

Freundliche Grüsse

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Beilagen

- Schlussbericht «Postulat Einschränkung Badebekleidung» inkl. Teilrevision Badeordnung



Einwohnergemeinde Balsthal
Gemeinderat

Postulat Einschränkung Badebekleidung



Schlussbericht Gemeinderat

Ressort: Präsidiales und Personelles

Verfasser/-in des Schlussberichts: Freddy Kreuchi

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Ausgangslage und Abklärungen	3
3.	Betriebliche Beurteilung	4
4.	Rechtliche Würdigung	5
5.	Gesamtbeurteilung	7
6.	Weiteres Vorgehen	8
7.	Schlusswort	8

1. Einleitung

Mit dem Postulat «Einschränkung Badebekleidung Schwimmbad Moos: Burkiniverbot» vom 7. Oktober 2025 wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob die bestehende Badeordnung des Schwimmbads Moos den rechtlichen Anforderungen entspricht und wie die Vorschriften zur Badebekleidung künftig auszugestalten und anzuwenden sind. Die Thematik betrifft dabei sowohl rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Grundrechten als auch betriebliche und organisatorische Aspekte des Badebetriebs.

Nach der Erheblicherklärung des Postulats hat der Gemeinderat die erforderlichen Abklärungen vorgenommen. Der vorliegende Schlussbericht stellt die massgeblichen Grundlagen dar, würdigt diese und leitet daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen für die weitere Behandlung bzw. Anwendung der Badeordnung ab.

2. Ausgangslage und Abklärungen

Ausgangspunkt der Diskussion bildet die Badeordnung des Schwimmbads Moos vom 26. Mai 2011. Diese enthält unter anderem die Bestimmung, wonach das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt ist. Im Postulat wird diese Bestimmung als klar und weiterhin rechtsgültig dargestellt. Daraus wird die Forderung abgeleitet, das Badpersonal müsse Personen mit entsprechender Bekleidung aus den Wasserbecken weisen. Das Postulat hält zugleich fest, dass die Gemeinde nach einer Beanstandung im Sommer 2022 ein Anwaltsbüro mit der Prüfung beauftragt habe und in der Folge die Praxis geändert worden sei. Genau an dieser Praxisänderung setzt das Postulat mit seiner Kritik an.

Im Info-Bulletin zur Erheblicherklärung des Postulats wurde die damalige Ausgangslage bereits zusammengefasst. Dort wird festgehalten, dass die Badeordnung des Schwimmbads Moos am 26. Mai 2011 verabschiedet wurde und unter anderem über die Knie reichende Badebekleidung untersagt. Weiter wird ausgeführt, dass diese Bestimmung im Sommer 2022 unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet wurde. Die Gemeinde liess daraufhin durch ein externes Anwaltsbüro abklären, ob die Regelung mit der Bundesverfassung vereinbar sei. Der beauftragte Rechtsanwalt damals zum Schluss, dass ein generelles Verbot über die Knie reichender Badebekleidung, insbesondere von Burkinis, verfassungsrechtlich problematisch sei und in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden könne.

Gestützt auf diese Abklärung wurde das Badpersonal durch den Gemeindepräsidenten angewiesen, in solchen Fällen zu prüfen, ob die getragene Bekleidung aus geeignetem Badetextil besteht. Wenn dies der Fall ist, wird die Bekleidung zugelassen. Diese Anpassung der Praxis erfolgte nicht aus Gründen der Zweckmässigkeit, sondern gestützt auf die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, ihr Handeln an höherrangigem Recht auszurichten. Kommunale Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen und sind nur insoweit anwendbar, als sie mit den verfassungsmässigen Grundrechten vereinbar sind.

Diese Darstellung ist für den vorliegenden Schlussbericht von zentraler Bedeutung. Sie zeigt erstens, dass die Gemeinde die Rechtsfrage bereits im Jahr 2022 extern abklären liess. Sie zeigt zweitens, dass die seitherige Praxis nicht auf einer blossen politischen Zweckmässigkeitsüberlegung, sondern ausdrücklich auf einer rechtlichen Einschätzung beruht. Und sie zeigt drittens, dass der Kern der Fragestellung nicht einfach lautet, ob die bestehende Regelung wünschbar ist, sondern ob sie unter den verfassungsrechtlichen Vorgaben überhaupt in der bisherigen Form aufrechterhalten werden kann.

Im Rahmen der Erheblicherklärung wurde sodann durch den Gemeinderat vorgeschlagen, dass die Thematik erneut unter rechtlichen, betrieblichen und hygienischen Gesichtspunkten geprüft werden solle. Genau diese Abklärungen wurden nach der Erheblicherklärung vorgenommen. Einerseits wurde bei Badicoach.ch eine betriebliche Einschätzung eingeholt. Andererseits wurde mit Schreiben vom 16. März 2026 eine ergänzende rechtliche Einschätzung von Gressly Rechtsanwälte eingeholt. Bereits im Begleitschreiben wird dabei ausdrücklich festgehalten, dass man unter Berücksichtigung der betrieblichen Einschätzung in Übereinstimmung mit der Beurteilung von Rechtsanwalt Schönberg wiederum zum Schluss komme, dass ein generelles Verbot verfassungsrechtlich problematisch sei, klar formulierte materialbezogene Vorschriften hingegen zulässig sein müssten. Damit liegt nicht bloss eine Einzelmeinung, sondern eine in zwei rechtlichen Beurteilungen bestätigte Einschätzung vor.

Gegenstand der Prüfung war dabei nicht eine allgemeine politische Bewertung eines Burkiniverbots, sondern die konkrete Frage, welche rechtlichen und betrieblichen Schlussfolgerungen sich aus den eingeholten Grundlagen ergeben.

3. Betriebliche Beurteilung

Die betriebliche Einschätzung von Badicoach.ch vom 8. Januar 2026 hatte die Aufgabe, die Frage der Badebekleidung nicht unter verfassungsrechtlichen, sondern aus hygienischen, organisatorischen, sicherheitsrelevanten und betrieblichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Gerade diese Einschätzung ist für die Beantwortung des Postulats besonders wichtig, weil dieses seine Forderung hauptsächlich mit hygienischen Gründen begründet.

Die Stellungnahme kommt im Bereich Hygiene zu einem klaren Ergebnis. Ganzkörperbadebekleidung, etwa ein Burkini, ist aus hygienischer Sicht unproblematisch, sofern sie aus synthetischem Badetextil wie Lycra, Polyester oder Polyamid besteht. Solche Materialien seien speziell für den Wasserkontakt entwickelt, sie fusselten nicht, gäben keine Farbstoffe ab, nähmen kaum Wasser auf und stellten keine zusätzliche Belastung für Filteranlagen dar. Nicht geeignet seien dagegen Baumwolltextilien, Sportbekleidung, Strassenkleidung oder Unterwäsche, weil diese Schmutz, Waschmittelrückstände und Fasern ins Wasser eintragen könnten. Die Stellungnahme fasst dies ausdrücklich so zusammen, dass aus hygienischer Sicht das Material entscheidend sei und nicht die Schnittform der Badebekleidung. Damit wird die im Postulat zentrale hygienische Begründung eines generellen Verbots nicht bestätigt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ergibt sich in der betrieblichen Bewertung kein anderes Bild. Die Einschätzung hält nämlich fest, dass korrekt ausgeführte Ganzkörperbadebekleidung aus Badetextil die Schwimmfähigkeit nicht signifikant beeinträchtigt. Zusätzliche sicherheitsrelevante Risiken bestünden nicht, sofern das Gesicht frei bleibt, keine weiten, flatternden oder schweren Stoffe getragen werden und die Identifikation von Personen sowie Rettungshandlungen nicht erschwert werden. Damit wird auch sicherheitsseitig nicht ein generelles Längenverbot begründet, sondern vielmehr eine Anforderung an Material, Passform und konkrete Ausgestaltung der Badebekleidung.

Von erheblicher Bedeutung ist sodann die betriebliche Einschätzung zur Organisation und zum Betriebsablauf. Dort wird ausdrücklich festgehalten, dass eine klar formulierte, materialbezogene Regelung den Betrieb deutlich vereinfacht. Diskussionen über religiöse, kulturelle oder persönliche Motive würden entfallen, weil die Beurteilung objektiv anhand des Materials erfolgen könne. Die Kontrolle sei einfach, schnell und einheitlich möglich, sei es an der Kasse, in den Garderoben oder bei der Beckenaufsicht. Auch für das Badmeisterpersonal werde eine solche Lösung als entlastend beschrieben, weil klare Regeln Sicherheit im Handeln geben und den Ermessensspielraum verringern. Gerade aus dieser Sicht ist bemerkenswert, dass die betriebliche Einschätzung nicht etwa ein generelles Verbot empfiehlt, sondern ausdrücklich eine materialbezogene Regelung.

Schliesslich enthält die Stellungnahme auch einen konkreten Formulierungsvorschlag für die Badeordnung. Er erlaubt saubere, für den Badebetrieb geeignete Badebekleidung aus synthetischem Badetextil und zählt dazu Badehosen, Badeanzüge, Bikinis sowie Ganzkörperbadebekleidung aus entsprechendem Material. Nicht gestattet seien dagegen Strassenkleidung, Baumwolltextilien, Sportbekleidung sowie Unterwäsche unter der Badebekleidung. Verstösse könnten zum Verweis aus dem Bad führen. Das Gesamtfazit lautet ausdrücklich, dass aus betrieblicher Sicht nichts gegen das Zulassen von Burkinis aus geeignetem Badetextil spricht. Eine klare, materialbezogene Regelung sei hygienisch sinnvoll, einfach umsetzbar, entlaste das Personal und Sorge für einen reibungslosen, konfliktarmen Badebetrieb.

Damit widerspricht die betriebliche Grundlage der im Postulat vertretenen These nicht nur teilweise, sondern im Kern. Sie bestätigt weder, dass die Länge der Bekleidung hygienisch ausschlaggebend ist, noch dass ein generelles Verbot betrieblich notwendig wäre. Sie stützt vielmehr dieselbe Richtung wie die anwaltlichen Einschätzungen: Entscheidend ist eine objektive, materialbezogene und präzise Regelung.

4. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung stützt sich auf zwei eingeholte anwaltliche Einschätzungen. Die erste Einschätzung wurde im Jahr 2022 im Auftrag des Gemeindepräsidenten durch Rechtsanwalt Christoph Schönberg erstellt. Die zweite, ergänzende Einschätzung datiert vom 16. März 2026 und stammt von Gressly Rechtsanwälte.

Bereits die erste Beurteilung kam zum Schluss, dass ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung verfassungsrechtlich problematisch sei. Diese Einschätzung wird in der aktuellen Analyse von Gressly Rechtsanwälte vertieft und systematisch aufgearbeitet. Sie hält zunächst fest, dass die Einwohnergemeinde Balsthal als Trägerin des Schwimmbads an die Grundrechte gebunden ist. Das Schwimmbad Moos steht im Eigentum und unter der Aufsicht der Gemeinde. Daraus folgt, dass der Zugang zum Schwimmbad und die Bedingungen für dessen Benutzung nicht losgelöst von den Grundrechten geregelt werden können. Die Gemeinde ist nach dieser Einschätzung an die Grundrechte gebunden und zugleich zur religiösen Neutralität verpflichtet. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung, die religiös motivierte Bekleidungsformen trifft, ist deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen: Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und verhältnismässig ausgestaltet werden; zudem darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden.

Weiter legt das Gutachten dar, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV nicht nur innere Überzeugungen schützt, sondern auch deren äussere Manifestation. Dazu kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch das Tragen religiös motivierter Kleidung gehören. Das Gutachten hält ausdrücklich fest, dass auch das Tragen eines Burkinis vom Schutzbereich erfasst sein kann und dass die betroffene Person nach ihrem subjektiven Selbstverständnis bestimmt, ob es sich um eine religiös motivierte Bekleidungsform handelt. Der Staat darf dies nicht nach eigener Sichtweise umdefinieren. Diese Feststellung ist für die vorliegende Beurteilung wesentlich, weil damit klar ist, dass ein Verbot nicht einfach als neutrale Bekleidungs Vorschrift betrachtet werden kann, wenn es in der Praxis gerade religiös motivierte Ganzkörperbadebekleidung trifft.

Vor diesem Hintergrund prüft das Gutachten die Voraussetzungen einer zulässigen Grundrechtseinschränkung. Erforderlich ist eine genügende gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Gerade an der Verhältnismässigkeit sieht das Gutachten das Hauptproblem eines generellen Verbots. Es kommt unter ausdrücklicher Berücksichtigung der betrieblichen Einschätzung zum Schluss, dass Ganzkörperbadebekleidung aus synthetischem Badetextil aus hygienischer Sicht unproblematisch ist und die Sicherheit der Badegäste nicht beeinträchtigt, sofern das Gesicht frei bleibt und keine weiten, flatternden oder schweren Stoffe getragen werden. Wenn aber Hygiene und Sicherheit auch ohne generelles Längenverbot gewährleistet werden können, fehlt es an der Erforderlichkeit eines umfassenden Verbots, welches daher unverhältnismässig wäre.

Besonders klar ist die Antwort von Gressly Rechtsanwälte auf die der Gemeinde unterbreiteten, konkreten Fragen. Auf die Frage, ob unter den gegebenen Rahmenbedingungen noch eine rechtlich vertretbare Möglichkeit besteht, ein Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung zu begründen, antwortet das Gutachten unmissverständlich, ein generelles Verbot lasse sich insbesondere aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht rechtfertigen.

Gleichzeitig wird festgehalten, dass klar formulierte materialbezogene Vorschriften zulässig sein müssten. Ebenso wird ausgeführt, dass sich Hygiene- und Sicherheitsbedenken in erster Linie auf den Bade- und Nassbereich beziehen und sich Vorschriften deshalb auf die Benutzung der Wasserbecken beschränken müssen. Hinsichtlich des Prozessrisikos hält das Gutachten fest, bei einem generellen Verbot sei mit Beschwerden zu rechnen; die Rechtsposition der Gemeinde erscheine schwach, und im Unterliegensfall sei mit erheblichen Kosten sowie mit Reputationsrisiken infolge erheblicher medialer Aufmerksamkeit zu rechnen.

Entscheidend ist dabei, dass diese Einschätzung nicht isoliert steht. Bereits die erste rechtliche Beurteilung von Rechtsanwalt Schönberg führte nach den Akten zur gleichen Stossrichtung, nämlich dass ein generelles Verbot verfassungsrechtlich problematisch ist. Gressly Rechtsanwälte erklärt ausdrücklich, zum Schluss zu kommen «in Übereinstimmung mit der Beurteilung von Rechtsanwalt Schönberg». Für den Gemeinderat besteht deshalb kein Anlass, die vorliegenden anwaltlichen Grundlagen gegeneinander auszuspielen. Im Gegenteil zeigen sie in dieselbe Richtung und bestätigen sich gegenseitig.

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich damit ein klares Bild. Die im Postulat verlangte konsequente Durchsetzung eines generellen Verbots von über die Knie reichender Badebekleidung findet in den eingeholten rechtlichen Grundlagen keine Stütze. Gestützt werden vielmehr präzise formulierte, sachlich begründete und auf Material sowie Sicherheit bezogene Vorschriften.

5. Gesamtbeurteilung

Die betriebliche und die rechtliche Würdigung führen in ihrer Gesamtheit zu einem übereinstimmenden Ergebnis. Weder aus hygienischer noch aus sicherheitsrelevanter oder rechtlicher Sicht lässt sich ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung, insbesondere auch Burkinis, begründen.

Die betriebliche Einschätzung zeigt, dass die für den Badebetrieb relevanten Anforderungen durch das Material sowie die Ausgestaltung der Badebekleidung bestimmt werden und nicht durch deren Länge oder Schnitt. Gleichzeitig ergibt sich aus den rechtlichen Abklärungen, dass ein generelles Verbot einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen würde, der insbesondere mangels Verhältnismässigkeit nicht gerechtfertigt werden kann.

Beide Beurteilungen stützen damit übereinstimmend die gleiche Stossrichtung: Zulässig und sachgerecht sind klar formulierte, objektive Vorschriften, welche an die Eignung der Badebekleidung für den Badebetrieb anknüpfen. Dazu gehören insbesondere Anforderungen an das Material, an die Passform sowie an sicherheitsrelevante Aspekte. Ein generelles Längenverbot findet demgegenüber in den vorliegenden Grundlagen keine Stütze. Es ist weder betrieblich erforderlich noch rechtlich tragfähig und wäre mit erheblichen Risiken (insbesondere Prozessrisiko für die Gemeinde) verbunden. Der Gemeinderat gelangt daher zum Schluss, dass die Badeordnung in diesem Punkt nicht im Sinne des Postulats verschärft, sondern im Einklang mit den vorliegenden Grundlagen präzisiert werden soll.

6. Weiteres Vorgehen

Gestützt auf die vorliegenden Grundlagen und Abklärungen ist die Badeordnung des Schwimmbads Moos im Bereich der Badebekleidung zu überprüfen und anzupassen. Dabei ist insbesondere die bestehende Bestimmung, wonach das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt ist, aufzuheben bzw. zu ersetzen.

An deren Stelle ist eine präzisere Regelung vorzusehen, welche sich nicht an der Länge oder Schnittform der Badebekleidung orientiert, sondern an objektiven Kriterien wie Material, Eignung für den Badebetrieb sowie sicherheitsrelevanten Anforderungen. Konkret ist die Badeordnung im Abschnitt «Untersagt sind» wie folgt anzupassen:

- *Im Bade- und Nassbereich ist ausschliesslich saubere und für den Badebetrieb geeignete Badebekleidung aus synthetischem Badetextil (z. B. Lycra, Polyester, Polyamid) erlaubt. Dazu zählen Badehosen, Badeanzüge, Bikinis sowie enganliegende Ganzkörperbadebekleidung. Die Badebekleidung darf die Identifikation von Personen zudem nicht erschweren und muss so beschaffen sein, dass Sicherheit, Hygiene und ein ordnungsgemässer Badebetrieb gewährleistet sind. Als ungeeignet gilt Badebekleidung:*
 - *aus Baumwolle oder anderen für den Badebetrieb ungeeigneten Materialien;*
 - *aus Strassen- oder Sportbekleidung;*
 - *mit weiten, flatternden oder schweren Stoffteilen.*

Mit dieser Anpassung wird eine klare, sachlich begründete und im Betrieb einfach umsetzbare Regelung geschaffen, welche den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die überarbeitete Badeordnung durch den Gemeinderat am 23. April 2026 genehmigt und tritt per 1. Mai 2026 in Kraft. Die Bevölkerung wird durch den Schlussbericht und im Rahmen der Gemeindeversammlung über die Anpassung entsprechend informiert.

7. Schlusswort

Die vorgenommenen Abklärungen zeigen, dass die Fragestellung umfassend geprüft wurde und auf einer breiten Grundlage abgestützt ist. Mit der rechtlichen Einschätzung von Rechtsanwalt Christoph Schönberg, der betrieblichen Beurteilung von Badicoach.ch sowie der rechtlichen Einschätzung von Gressly Rechtsanwälte liegen dem Gemeinderat Grundlagen vor, die den Sachverhalt sowohl betrieblich als auch rechtlich eingehend würdigen. Diese Grundlagen führen in ihrer Gesamtheit zu einem klaren Ergebnis: Ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung kann unter den für die Einwohnergemeinde Balsthal geltenden Rahmenbedingungen nicht in rechtlich tragfähiger Weise aufrechterhalten werden. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine solche Regelung nicht nur einzelne Bekleidungsformen betreffen würde, sondern auch funktional begründete Badebekleidung, etwa Ganzkörperanzüge für Kinder mit erhöhter Sonnenempfindlichkeit oder zum UV-Schutz.

Der Gemeinderat hält dennoch fest, dass er Ganzkörperbadebekleidung wie dem Burkini aus gesellschafts- und integrationspolitischer Sicht kritisch gegenübersteht. Nach seiner Auffassung passt eine solche Bekleidungsform weder zur hiesigen Badekultur noch setzt sie ein gutes Zeichen im Hinblick auf Integration und das Zusammenleben in unserem Land. Der Gemeinderat verkennt nicht, dass diese Frage in der Öffentlichkeit weit über den eigentlichen Badebetrieb hinaus diskutiert wird und auch eine gesellschaftliche Dimension hat.

Gerade in diesem Zusammenhang ist der Blick auf die Entwicklungen in anderen Kantonen von Interesse. In den vergangenen Wochen wurde in den Medien insbesondere darüber berichtet, dass das Genfer Kantonsparlament ein Verbot von Burkinis in öffentlichen Bädern beschlossen hat. Damit besteht in Genf neu eine deutlich strengere Regelung, welche ausdrücklich auf kantonaler Ebene getroffen wurde. Gleichzeitig wurde bereits in der öffentlichen Diskussion darauf hingewiesen, dass die konkrete Umsetzung noch Fragen aufwirft und dass auch die rechtliche Überprüfung eines solchen Verbots nicht ausgeschlossen ist.

Für die Beurteilung in Balsthal ist dabei entscheidend, den rechtlichen Unterschied zwischen einer kantonalen und einer kommunalen Regelung sauber einzuordnen. Zwar gilt die Bundesverfassung selbstverständlich auf allen staatlichen Ebenen gleichermassen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinde sind an die Grundrechte gebunden. Insofern ist zutreffend, dass sich weder ein Kanton noch eine Gemeinde der verfassungsrechtlichen Prüfung entziehen kann. Der Unterschied liegt jedoch nicht bei der Geltung der Verfassung, sondern bei der gesetzlichen Grundlage und bei der Frage, ob ein Eingriff in Grundrechte auf der jeweiligen Normstufe genügend abgestützt werden kann.

Genau auf diesen Punkt weist das Gutachten von Gressly Rechtsanwälte hin. Dort wird unter Hinweis auf Art. 36 BV ausgeführt, dass die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage umso höher sind, je schwerer ein Grundrechtseingriff wiegt. Weiter hält das Gutachten fest, dass ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellt und sich ein solcher Eingriff nur rechtfertigen liesse, wenn er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Für Balsthal gelangt Gressly klar zum Schluss, dass ein generelles Verbot insbesondere aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht gerechtfertigt werden kann. Weil nach der betrieblichen Einschätzung Hygiene und Sicherheit auch mit weniger einschneidenden, materialbezogenen Vorschriften gewährleistet werden können, fehlt es an der Erforderlichkeit eines generellen Verbots.

Damit erklärt sich auch, weshalb das Beispiel Genf politisch zwar bemerkenswert ist, rechtlich aber nicht ohne Weiteres auf Balsthal übertragen werden kann. Ein Kanton verfügt über eine höhere Normstufe und kann eine Regelung unter Umständen breiter gesetzlich abstützen. Eine Gemeinde bewegt sich demgegenüber auf einer tieferen Normstufe. Gerade deshalb ist bei einer kommunalen Badeordnung besonders sorgfältig zu prüfen, ob ein weitreichendes Verbot vor der Verfassung standhält.

Das Gutachten von Gressly beantwortet diese Frage für die Einwohnergemeinde Balsthal klar zurückhaltend. Es hält ausdrücklich fest, dass bei einem generellen Verbot mit Beschwerden zu rechnen wäre, dass die Rechtsposition der Gemeinde in einem solchen Verfahren als schwach erscheinen würde und dass im Unterliegensfall mit hohen Kosten, namentlich eigenen Anwaltskosten, Gerichtskosten und Parteienschädigungen, zu rechnen wäre. Zusätzlich weist das Gutachten auf erhebliche Reputationsrisiken hin, weil ein solches Verfahren voraussichtlich auf grosses mediales Interesse stossen würde.

Der Gemeinderat sieht sich deshalb in einer doppelten Verantwortung. Einerseits will er seine integrationspolitische Haltung nicht verschweigen und hält ausdrücklich fest, dass er Burkinis gesellschaftlich und kulturell kritisch beurteilt. Andererseits ist er als Behörde an die rechtsstaatliche Ordnung gebunden. Er kann und darf keine Regelung erlassen oder aufrechterhalten, wenn die eingeholten rechtlichen Grundlagen klar darauf hinweisen, dass sie voraussichtlich nicht standhalten würde und für die Gemeinde erhebliche Prozess- und Kostenrisiken nach sich ziehen könnte.

Der Gemeinderat stützt sich deshalb auf die vorliegenden Grundlagen und richtet die weitere Ausgestaltung der Badeordnung an den rechtlich zulässigen und sachlich begründeten Möglichkeiten aus. Massgebend sind dabei nach den eingeholten Einschätzungen nicht die blosse Länge der Badebekleidung, sondern deren Material, ihre Eignung für den Badebetrieb sowie klare und im Alltag kontrollierbare Vorgaben für Hygiene und Sicherheit.

ANHANG A

Postulat Hans Heutschi

Postulat

Einschränkung Badekleidung Schwimmbad Moos Burkiniverbot

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderäte/innen

Materielles:

Grundlagen: Am 26. Mai 2011 wurde vom Gemeinderat die Badeordnung mit Gültigkeit ab 1. Juni 2011 beschlossen. Darin steht bei **Untersagt sind unter anderem** (2. Abschnitt): **Das Tragen über die Knie ragender Badekleidung (siehe hierzu den Aushang vor der Kasse)**

Die Badeordnung ist seit 1. Juni 2011 rechtsgültig in Kraft und muss nun eingehalten werden. Das heisst: Im Schwimmbecken ist Burkakleidung gemäss der Badeordnung verboten. Die Bademeister müssen Badende mit Burkabadeanzug aus den Wasserbecken weisen.

Die Kleidervorschrift der Badeordnung wurde im Sommer 2022 von einer Dame unter religiösem Vorwand angefochten, worauf über die Presse ein grosser Wirbel entstand. Am 21. Juni 2022 beschwerte sich die besagte Dame beim Gemeinderat und erwähnte, sie sei Moslemin, und die Badeordnung verstosse gegen die Religionsfreiheit. Die muslimische Dame drohte bis vor Bundesgericht zu gehen.

Darauf entschieden der Gemeindepräsident und die Verwaltung, dass ein Anwaltsbüro abklären soll, ob das Verbot rechtswidrig sei?

Auf Grund des Berichts des Anwaltsbüros wurde das Badipersonal angewiesen in solchen Situationen zu prüfen, ob die Burka aus einer zu Badezwecken entsprechenden geeigneten Textilie hergestellt ist. Wenn ja müssen sie die Person ins Wasser lassen. Dies ist ein klarer **Verstoss gegen die Badeordnung**.

Antrag:

Der Gemeinderat soll prüfen, ob die Badeordnung alle rechtlichen Grundlagen erfüllt.

Wenn ja, dürfen nur Personen mit Badekleidung ins Wasser, welche der Badeordnung entsprechen, also Badeanzüge nicht länger als bis zu den Knien. Baden mit Burka ist dann verboten.

Dieses Postulat ist vom Gemeinderat als dringlich zu erklären.

Begründung:

Die Vorschrift betreffs Badekleidung wurde aus hygienischen Gründen festgelegt. Die Vorschrift verstösst nicht gegen die Religionsfreiheit, denn niemand wird gezwungen ins Wasser zu gehen. Das Freibgelände dürfen sie ja betreten.

Das Schreiben des Anwalts geht nicht auf die örtliche Situation ein. Beispiele von Gerichtsentscheiden werden aufgeführt wo Schulkinder gezwungen wurden am Badunterricht teilzunehmen.

Selber kenne ich einige in der Schweiz lebende Moslems die unsere Badeordnung gut finden und bestätigen mir, dass dies nicht gegen ihre Religionsfreiheit verstosse. Wir als Besitzer des Schwimmbades bestimmen aus hygienischen Gründen mit welchen gut überprüfbareren Badeanzügen Personen ins Wasser dürfen.

Zwei Anwälte haben mir telefonisch bestätigt, dass mein Antrag keiner Rechtsgrundlage widerspreche, da die Vorschrift der Badbekleidung aus hygienischen Gründen vertretbar ist und nicht gegen die Religionsfreiheit verstösst. Ins Wasser zu gehen sei freiwillig.

Diese Angelegenheit betrifft auch den Badebetrieb im Hallenbad, wo sich ein solcher Vorfall ebenfalls jederzeit ereignen kann. Deshalb ist wichtig das Postulat als dringlich zu erklären.

Für eine speditive und positive Antwort danke ich Ihnen zum Voraus bestens.

Balsthal, 07. Oktober 2025

Hans Heutschi
Thalerweg 5
4710 Balsthal

ANHANG B

Antrag Erheblicherklärung an Gemeinderat

Freddy Kreuchi

Gemeindepräsident

Leiter Ressort Präsidiales und Personelles

Telefon 076 393 68 82

freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal

Herr Thomas Gygax

Goldgasse 13

4710 Balsthal

17. Oktober 2025

Postulat Hans Heutschi: Einschränkung Badekleidung (Burkiniverbot)

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats

Ausgangslage

Die Badeordnung des Schwimmbads Moos wurde am 26. Mai 2011 vom Gemeinderat verabschiedet und regelt unter anderem die zulässige Badebekleidung. Darin heisst es, dass das Tragen von über die Knie reichender Badebekleidung untersagt ist. Diese Vorschrift wurde ursprünglich aus Gründen der Hygiene und der einheitlichen Bekleidungsstandards aufgenommen.

Im Sommer 2022 wurde diese Bestimmung durch einen Badegast in Bezug auf das Tragen eines sogenannten Burkinis unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet. Daraufhin liess die Gemeinde durch ein externes Anwaltsbüro abklären, ob die bestehende Regelung mit der Bundesverfassung vereinbar ist. Der beauftragte Rechtsanwalt kam zum Schluss, dass ein generelles Verbot über die Knie reichender Badebekleidung – insbesondere eben auch von sogenannten Burkinis – verfassungsrechtlich problematisch sei und in der vorliegenden Form nicht aufrechterhalten werden könne.

Gestützt auf diese Einschätzung wurde das Badipersonal vom Gemeindepräsidenten angewiesen, in solchen Fällen zu prüfen, ob die getragene Bekleidung aus geeignetem Bade-Textil besteht. Ist dies der Fall, wurde das Tragen der Badebekleidung seither entsprechend zugelassen. Diese Anweisung stützte sich dabei auf das Prinzip der Subsidiarität des kommunalen Rechts gegenüber übergeordnetem Recht. Gemäss der schweizerischen Rechtsordnung dürfen kommunale Erlasse – wie eine Badeordnung – nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen. Sie gelten nur insoweit, als sie mit der Bundesverfassung, der kantonalen Verfassung und den kantonalen Gesetzen vereinbar sind.

Da die betreffende Bestimmung der Badeordnung nach Auffassung des Anwaltsbüros in Konflikt mit den verfassungsmässig geschützten Grundrechten (insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV sowie dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV) stand, war die Gemeinde verpflichtet, die Anwendung dieser Bestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Rahmen der geltenden Organisationsordnung liegt die operative Umsetzung und Auslegung bestehender Gemeindereglemente im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung unter Leitung des Gemeindepräsidenten. Die Verwaltung durfte daher – gestützt auf das übergeordnete Recht und die anwaltliche Einschätzung – eine Weisung erlassen, wonach die Badeordnung in diesem Punkt im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen ist. Damit hat die Verwaltung korrekt gehandelt: Sie hat das kommunale Recht subsidiär zum höherrangigen Verfassungsrecht angewandt und sichergestellt, dass die Einwohnergemeinde Balsthal dadurch ihre Neutralitätspflicht in Religionsfragen wahrt.

Im Herbst 2025 reichte Herr Hans Heutschi ein Postulat ein, mit dem er eine erneute Überprüfung der Badeordnung beantragte. Er begründet sein Anliegen damit, dass die bestehende Vorschrift aus hygienischen Gründen gerechtfertigt sei und nicht gegen die Religionsfreiheit verstosse. Gleichzeitig fordert er, dass die Bestimmung der Badeordnung konsequent durchzusetzen sei und der Zugang zum Wasser nur Personen gewährt werden soll, deren Badebekleidung den in der Badeordnung genannten Vorgaben entspricht.

Erwägungen

Ein Postulat kann gemäss § 44 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) eingereicht werden, um zu verlangen, dass der Gemeinderat prüft, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung ist die Voraussetzung für die Gültigkeit eines Postulats darin, dass der zu prüfende Sachverhalt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegt. Das eingereichte Postulat bezieht sich auf die Badeordnung des Schwimmbads Moos vom 26. Mai 2011, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt. Die formelle Gültigkeit gemäss § 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung ist somit erfüllt.

Materiell teilt der Gemeindepräsident die Auffassung, dass die bestehende Regelung zur Badebekleidung im Schwimmbad Moos in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt hat und dass es angezeigt ist, die Thematik erneut unter rechtlichen, betrieblichen und hygienischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Während die frühere juristische Beurteilung primär unter dem Aspekt der Religionsfreiheit erfolgte, könnte im Rahmen einer erneuten Überprüfung insbesondere abgeklärt werden, welche hygienischen Anforderungen im Schwimmbadbetrieb an Badebekleidung zu stellen sind, ob diese Anforderungen eine Einschränkung der Bekleidungsformen sachlich rechtfertigen können und inwiefern der Umstand, dass der Aufenthalt im Wasser freiwillig erfolgt, für die rechtliche Beurteilung der Verhältnismässigkeit eine Rolle spielt. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat empfohlen, der Gemeindeversammlung entsprechend die Erheblicherklärung des Postulats von Hans Heutschi vom 07. Oktober 2025 zu beantragen.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag auf Erheblicherklärung folgen, ist geplant, dass die Abklärungen bis April abgeschlossen werden, damit mögliche Änderungen zum Start der Freibadsaison in Kraft treten könnten. Die Orientierung über die Ergebnisse erfolgt dann an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2026.

Antrag

- 1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Postulat von Hans Heutschi als erheblich zu erklären, um zu prüfen, ob die Badeordnung alle rechtlichen Grundlagen erfüllt und um festzustellen, inwiefern hygienische Anforderungen oder betriebliche Gegebenheiten eine Einschränkung der zulässigen Badebekleidung sachlich rechtfertigen können.**

Finanzielle Folgen

	Einmalig	Wiederkehrend	Total
Sachaufwand	0.00	0.00	0.00
Personalaufwand	3'000.00	0.00	3'000.00
Total	3'000.00	0.00	3'000.00

Aufträge

Nr.	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Gemeinbeschreiber	Bearbeitung Postulat mit Abklärungen durch Fachspezialisten	17. April 2026
2.	Gemeinderat	Beschlussfassung über das weitere Vorgehen	30. April 2026
3.	Gemeindepräsident	Information der Gemeindeversammlung über die Ergebnisse	29. Juni 2026

Freundliche Grüsse

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident



ANHANG C

Betriebliche Beurteilung durch Badicoach.ch

Betriebliche Einschätzung zur Badebekleidung

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Postulat zur möglichen Einschränkung bzw. klareren Definition der Badebekleidung in den gemeindeeigenen Badeanlagen wird eine betriebliche Einschätzung aus Sicht des Badebetriebs gewünscht. Diese Stellungnahme betrachtet ausschliesslich hygienische, organisatorische, sicherheitsrelevante und betriebliche Aspekte.

Hygiene und Wasseraufbereitung

Ganzkörperbadebekleidung (z. B. Burkini) aus synthetischem Bade-textil (Lycra, Polyester, Polyamid) ist aus hygienischer Sicht unproblematisch und zulässig. Diese Materialien sind speziell für den Wasserkontakt entwickelt, fusseln nicht, geben keine Farbstoffe ab, nehmen kaum Wasser auf und stellen keine zusätzliche Belastung für Filteranlagen oder Wasseraufbereitung dar. Nicht geeignet, sind Baumwolltextilien, Sportbekleidung, Strassenkleidung oder Unterwäsche, da diese Schmutz, Waschmittelrückstände und Fasern ins Wasser eintragen.

Fazit Hygiene: *Entscheidend ist das Material, nicht die Schnittform der Badebekleidung.*

Sicherheit und Aufsicht

Korrekt ausgeführte Ganzkörperbadebekleidung aus Bade-textil beeinträchtigt die Schwimmfähigkeit nicht signifikant. Für die Aufsicht ergeben sich keine zusätzlichen sicherheitsrelevanten Risiken, sofern: das Gesicht frei bleibt und keine weiten, flatternden oder schweren Stoffe getragen werden. Die Identifikation von Personen bleibt möglich und Rettungshandlungen werden nicht erschwert.

Organisation und Betriebsablauf

Eine klar formulierte, materialbezogene Regelung vereinfacht den Betrieb deutlich. Diskussionen über religiöse, kulturelle oder persönliche Motive entfallen, da die Beurteilung objektiv anhand des Materials erfolgt. Die Kontrolle ist einfach, schnell und einheitlich möglich (Kasse, Garderoben, Beckenaufsicht).

Auswirkungen auf das Badmeisterpersonal

Positiv:

Klare Regeln geben Sicherheit im Handeln

Weniger Ermessensspielraum → weniger Konflikte und Diskussionen

Einheitliche Durchsetzung im Team möglich

Umsetzung in der Praxis:

Kontrolle beim Eintritt bzw. vor dem Becken (sichtbar: Material, Art der Kleidung)

Freundlicher Hinweis bei Verstößen, ggf. Aufforderung zum Umziehen

Bei Weigerung: konsequente Wegweisung aus dem Bad

Wichtig:

Das Badmeisterpersonal wird nicht in eine politische oder gesellschaftliche Diskussion gezogen, sondern setzt eine betriebliche Regel um. Das entlastet das Personal und schützt vor Eskalationen.

Unterwäsche unter Badebekleidung

Das Tragen von Boxershorts oder anderer Unterwäsche unter Badeshorts ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Unterwäsche wird meist den ganzen Tag getragen, nimmt Schweiß, Schmutz und Waschmittlrückstände auf und ist nicht für den Badebetrieb geeignet. Eine klare Regelung erleichtert die Durchsetzung und vermeidet Diskussionen.

Durchsetzbarkeit und Sanktionen

Die Regelung ist:

einfach kontrollierbar

verständlich kommunizierbar

praxisbewährt in vielen Bädern

Verstöße:

Wer trotz Aufforderung nicht bereit ist, die Badeordnung einzuhalten, muss damit rechnen, des Bades verwiesen zu werden. Dies entspricht gängiger Praxis und ist für einen geordneten Betrieb notwendig.

Empfehlung für die Haus- und Badeordnung (Kurzfassung)

In den Bade- und Nassbereichen ist ausschliesslich saubere, für den Badebetrieb geeignete Badebekleidung aus synthetischem Bade-textil (z. B. Lycra, Polyester, Polyamid) erlaubt.

Dazu zählen Badehosen, Badeanzüge, Bikinis sowie Ganzkörperbadebekleidung

(z. B. Burkini) aus entsprechendem Material. Nicht gestattet sind Strassenkleidung,

Baumwolltextilien, Sportbekleidung sowie das Tragen von Unterwäsche (z. B. Boxershorts)

unter der Badebekleidung. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus dem Bad führen.

Gesamtfazit

Aus betrieblicher Sicht spricht nichts gegen das Zulassen von Burkinis aus geeignetem

Bade-textil. Eine klare, materialbezogene Regelung ist hygienisch sinnvoll, einfach umsetzbar, entlastet das Personal und sorgt für einen reibungslosen, konfliktarmen Badebetrieb.

Die konsequente Durchsetzung bis hin zur Wegweisung ist dabei notwendig und angemessen.

ANHANG D

Rechtliche Beurteilung durch RA Ch. Schönberg

BRACHER SPIELER SCHÖNBERG EITEL RECHSTEINER

Rechtsanwälte und Notare

Einwohnergemeinde Balsthal
Herr Gemeindepräsident Fredy Kreuchi
Goldgasse 13
4710 Balsthal

Ivo Bracher
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar

Paul Eitel
Prof. Dr. iur.
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht

Peter Rechsteiner
Rechtsanwalt

Christoph Schönberg
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar

Andreas Spieler
lic. iur.
Rechtsanwalt und Notar

Solothurn, 8. November 2022

Beauftragter Anwalt:
RA Christoph Schönberg, Solothurn
Im Anwaltsregister SO eingetragen
Telefon: 032 625 95 45
E-Mail: christoph.schoenberg@bracheranwaelte.ch
MWST: CHE-307.799.966 MWST

Einschränkung Badebekleidung Schwimmbad Moos

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Aufgabenstellung

Prüfung der Zulässigkeit einer Bestimmung in der Badeordnung
Schwimmbad Moos, scil. der Bestimmung, wonach das Tragen über die
Knie ragender Badebekleidung untersagt ist.

Grundlagen

Badeordnung Schwimmbad Moos, auszugsweise S. 2 von 5. Brief
Fatima Öztürk vom 21. Juni 2022 und E-Mail-Schreiben Herr Thomas
Gygax, Leiter Einwohnerdienste.

4503 Solothurn
Weissensteinstr. 15
Postfach 130
Telefon 032 625 95 95
Fax 032 625 95 90

Zweigbüro
4710 Balsthal
Rainweg 32
Telefon 062 391 83 84
Fax 062 391 93 41

Ausgangslage

Im Schreiben vom 21. Juni 2022 an den Gemeinderat hält die Absenderin Öztürk dafür, dass die entsprechende Bestimmung in der Badeordnung Moos, wonach das Tragen über die Knie ragender Badebekleidung (worunter auch ein Burkini zu subsumieren ist) in der Badeordnung des Schwimmbades Moos gegen die Religionsfreiheit verstösst und gleichzeitig die Integration verhindert. Eine gleichlautende Bestimmung gibt es überdies auch in der Badeordnung für das Hallenbad Balsthal.

Einschränkung des Themas

Ich nehme nachfolgend nicht zur Frage Stellung, ob das Burkiniverbot in der Badeordnung die Integration verhindert oder zumindest behindert. Ich nehme nur zur Frage Stellung, ob die entsprechende Formulierung in den Badeordnungen die Religionsfreiheit verletzt oder nicht.

Stellungnahme

Grundsätzlich gibt es noch kein höchstrichterliches Urteil darüber, ob ein faktisches Burkiniverbot in einer Badeordnung zulässig ist oder nicht. Im vorliegenden Fall wird der Burkini in der entsprechenden Formulierung zwar nicht explizit genannt. Aufgrund des gesamten Kontextes ist aber der Schluss naheliegend, dass die entsprechende Formulierung darauf abzielt, dass man in Balsthal's Bäder eben keine Burkiniträgerinnen haben will.

In Art. 15 BV ist die Gewissens- und Glaubensfreiheit als Grundrecht verankert. In Art. 10 KV SO ist die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ebenfalls in der kantonalen Verfassung gewährleistet, wobei deren Inhalt im Teilbereich «Glaubens- und Gewissensfreiheit» nicht über den Kerngehalt der Bundesverfassung hinausgeht.

Vorab ist einmal festzuhalten, dass es dem Staat – vorliegend dem Bund, den Kantonen und auch den Gemeinden – grundsätzlich egal ist, was jemand anzieht. Jeder trägt, was er will und auch bei der (religiösen) Kleidung gilt eben das Prinzip der Religionsfreiheit. Wie alle anderen Freiheiten kann auch die Religionsfreiheit unter den in Art. 36 BV genannten Bedingungen eingeschränkt werden. Dieser Artikel besagt ausdrücklich, dass jede Einschränkung von Grundrechten eine gesetzliche Grundlage haben muss. Eine Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrech-

ten Dritter geboten sein und schliesslich muss eine Einschränkung auch verhältnismässig sein und das Wesen der Grundrechte muss bewahrt bleiben.

Das Recht jeder Person, sich zu ihrer Religion zu bekennen, zieht die Verpflichtung von Bund, Kantonen und Gemeinden nach sich, grundsätzlich Neutralität in Religionsfragen zu wahren und die Ausübung solcher Überzeugungen nicht ohne wesentliche Rechtfertigung zu behindern.

So kann in einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 123 I 296 – Praxis 4 / 1998 / S. 307/8 nachgelesen werden: «Schliesslich besteht der Laizismus des Staates in einer Neutralitätspflicht, die ihm auferlegt, sich bei einer öffentlichen Handlung jeder konfessionellen oder religiösen Einmischung zu enthalten, welche die Freiheit der Rechtsunterworfenen in einer pluralistischen Gesellschaft gefährden könnte. In einer pluralistischen Gesellschaft bezweckt die Neutralitätspflicht in religiösen Fragen die Religionsfreiheit des Einzelnen zu schützen, aber auch den konfessionellen Frieden im Geiste der Toleranz aufrecht zu erhalten.» Vor diesem Hintergrund umfasst die Religionsfreiheit nicht nur das Recht des Einzelnen, sich zu einer Religion zu bekennen, sondern eben auch die Verpflichtung des Staates zur Neutralität in dieser Frage.

Art. 8 BV untersagt u.a. auch jede Diskriminierung wegen der religiösen Überzeugung. Diese Vorschrift umfasst grundsätzlich nicht nur die direkte Diskriminierung, sondern auch die indirekte. Für das Bundesgericht liegt eine indirekte Diskriminierung dann vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtlichen Nachteile für eine besonders gegen Diskriminierung geschützte Gruppe enthält, durch ihre praktische Anwendung zu besonders schwerwiegenden Nachteilen für diese Gruppe führt, ohne durch den Tatbestand gerechtfertigt zu sein (BGE 126 II 377).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Formulierung in beiden Badeordnungen, wonach grundsätzlich keine über die Knie ragende Badekleidung getragen werden darf, apodiktisch ist. Ob eine vom Gemeinderat verabschiedete Badeordnung als gesetzliche Grundlage gelten kann, kann offenbleiben. Zweifelsohne stellt die diesbezügliche Bestimmung eine Einschränkung dar, die im öffentlichen Interesse liegen müsste, wobei eine solche bei dieser keinen Widerspruch duldenden Formulierung nicht erkennbar ist. Eine Einschränkung könnte beispielsweise dann im öffentlichen Interesse liegen, wenn

ernsthafte sachliche Gründe für eine solche Einschränkung sprechen. So könnte aus hygienischen Gründen eine Einschränkung erfolgen, dass ein über die Knie ragender Badeanzug aus Badekleiderstoff sein muss. Wenn ein Burkini aus einem Badekleiderstoff ist, gibt es m.E. keinen Grund, das Tragen eines Burkinis zu verbieten, im Gegenteil. Die entsprechende Bestimmung in den beiden Badeordnungen halte ich in der vorliegenden Fassung aus verfassungsrechtlicher Sicht für unzulässig.

Zum gleichen Ergebnis kommt man übrigens auch über die passive Religionsfreiheit. So haben sich die Gerichtsbehörden schon mehrfach mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob es im Rahmen der Religionsfreiheit zumutbar ist, dass badende muslimische Mädchen im Burkini nicht davor geschützt werden, anderen religiösen Auffassungen (Jungs in Badehosen, Mädchen in Bikini oder gar Lehrer in Badehosen) ausgesetzt zu sein. Bei der Interessenabwägung hielten die Gerichte unisono dafür, dass das Interesse der Mädchen, schwimmen zu lernen und sich vor allem gut zu integrieren, höher zu gewichten ist, als beim Schwimmen zum Beispiel einem männlichen (Schwimm-)lehrer ausgesetzt zu sein.

Ferner hat ja bspw. auch der Kanton Tessin nicht etwa ein Burkaverbot erlassen, sondern ein allgemeines Verhüllungsverbot.....

Um schliesslich die Frage kurz und bündig zu beantworten, ob die Briefschreiberin Recht hat oder nicht: Der Briefschreiberin ist Recht zu geben; über die Knie ragende Badebekleidung darf nicht generell verboten werden.

Ich hoffe, Ihnen damit gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Schönberg

ANHANG E

Rechtliche Beurteilung durch Gressly Rechtsanwälte

GRESSLY RECHTSANWÄLTE

Advokatur Notariat

Einwohnergemeinde Balsthal
Herr Freddy Kreuchi
Goldgasse 13
4710 Balsthal

Solothurn, 16. März 2026

Einschätzung Burkiniverbot Badi Balsthal

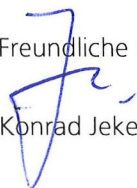
Sehr geehrter Herr Kreuchi

In der Beilage erhalten Sie die rechtliche Einschätzung zum Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung (Burkinis) in der Badeordnung des Schwimmbads Moos. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Einschätzung des externen Fachspezialisten komme ich – in Übereinstimmung mit der Beurteilung von Rechtsanwalt Schönberg – zum Schluss, dass ein generelles Verbot verfassungsrechtlich problematisch ist. Klar formulierte, materialbezogene Vorschriften müssen hingegen zulässig sein. Die mit E-Mail vom 11. Februar 2026 übermittelten Fragen werden am Ende der Einschätzung beantwortet.

Besten Dank für Ihr Vertrauen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konrad Jeker



PHILIPP GRESSLY
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt SAV Haftpflicht-
und Versicherungsrecht

KONRAD JEKER
Rechtsanwalt, M.B.L.-HSG
Fachanwalt SAV Strafrecht

ALEXANDER KUNZ
Rechtsanwalt und Notar

EVELINE ROOS, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Strafrecht

LEA LEISER
Rechtsanwältin

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Solothurn

LEONIE KRONENBERG
MLaw

KENZA CALVO
MLaw

ERIC SOSTHÈNE LÜTHI
MANUELA WELLAUER
Sekretariat

Bielstrasse 8
Postfach 663
CH-4502 Solothurn
Telefon 032 626 33 55
Telefax 032 626 33 56
law@gressly.law
www.gressly.law

Rechtliche Einschätzung

Auftraggeberin	Einwohnergemeinde Balsthal
Verfasser	RA Konrad Jeker / MLaw Leonie Kronenberg
Auftrag	Einschätzung Burkiniverbot Badi Balsthal gemäss E-Mailanfrage vom 11. Februar 2026

1) Grundlagen

Badeordnung: Die Badeordnung des Schwimmbads Moos in Balsthal verbietet derzeit «das Tragen über die Knie ragender Badebekleidung». Die Bestimmung läuft im Ergebnis auf ein Burkiniverbot hinaus.

Rechtliche Einschätzung vom 08.11.2022 und aktuelle Handhabung: Nachdem diese Regelung unter Berufung auf die Religionsfreiheit beanstandet wurde, liess die Gemeinde die Verfassungskonformität der Regelung durch ein externes Anwaltsbüro abklären. Gestützt auf die rechtliche Einschätzung, wonach ein Verbot von Burkinis verfassungsrechtlich problematisch sei, wird das Tragen von Burkinis unter der Voraussetzung, dass dieses aus geeignetem Badetextil besteht, zugelassen.

Postulat H. Heutschi vom 03.11.2025: Es wird die konsequente Umsetzung der bestehenden Regelung zur Badebekleidung verlangt. Das Postulat wurde von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt.

Betriebliche Einschätzung zur Badebekleidung: Eine betriebliche Einschätzung ergab, dass Ganzkörperbadebekleidung aus geeignetem synthetischem Badetextil und ohne weite oder schwere Stoffe aus hygienischer und sicherheitsrelevanter Sicht unproblematisch sei.

2) Rechtliches

2.1) Vorbemerkung: Bindung an Grundrechte (Art. 35 BV)

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV). Der Bindung an die Grundrechte unterliegt der Staat in all seinen Erscheinungsformen, unabhängig von der Rechtsnatur und Form seines Handelns, ob hoheitlich, nicht-hoheitlich, ob öffentlich- oder privatrechtlich. Die Grundrechtsbindung besteht auch dann, wenn der Staat unternehmerisch handelt. Der Begriff «staatliche Aufgabe» ist im Kontext von Art. 35 Abs. 2 BV weit zu verstehen. Der Bindung unterliegt grundsätzlich das gesamte staatliche Handeln, nicht etwa nur

die Erfüllung von verpflichtend vorgegebenen Aufgaben (teilweise umstritten).¹ Unabhängig davon, ob eine staatliche Aufgabe dem Staat zugewiesen ist oder dieser nur kontrollierende Funktionen wahrnimmt oder privates Handeln überwacht, wird die Aufgabe nach Gesetz und unter dem staatlichen Gewaltmonopol wahrgenommen.²

2.2) Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 10 KV)

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auf Bundesebene in Art. 15 BV und auf kantonaler Ebene in Art. 10 KV verankert. Sie umfasst sowohl die innere Freiheit, zu glauben, nicht zu glauben oder seine religiösen Anschauungen zu ändern, wie auch die äussere Freiheit, entsprechende Überzeugungen innerhalb gewisser Schranken zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten³ und dabei nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden.⁴

Auch das Tragen des islamischen Kopftuches, der Burka oder anderweitiger religiöser Kleidung als Verwirklichung religiöser Gebräuche ist vom Schutzbereich erfasst.⁵ Die Frage, ob eine solche Manifestation unmittelbar religiösen Charakter hat, entscheidet gemäss Bundesgericht die betroffene Person nach ihrem subjektiven Selbstverständnis; der Staat ist nicht befugt, dies aus seiner Sicht zu bestimmen.⁶

Sodann verpflichtet Art. 15 BV den Staat zu religiöser und konfessioneller Neutralität. Alle in der Gesellschaft bestehenden Überzeugungen sollen unparteiisch berücksichtigt werden (Schutzpflicht des Staates).⁷

2.3) Zulässige Einschränkungen (Art. 36 BV)

Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit sind nur zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen gemäss Art. 36 BV erfüllen.

Erforderlich ist zunächst eine **genügende gesetzliche Grundlage** (Art. 36 Abs. 1 BV). Je gewichtiger der Grundrechtseingriff, desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Bei weniger schweren Eingriffen genügt eine Verordnung, die jedoch formell und materiell verfassungsmässig sein muss. Das heisst, sie muss von einer Behörde erlassen worden sein, die dazu befugt ist.⁸

¹ OFK BV-BIAGGINI, Art. 35 N 9.

² St. Galler Kommentar BV-SCHWEIZER, Art. 35 N 36 ff.

³ BGE 142 I 49 E. 3.4.

⁴ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich/Genf 2024, S. 135.

⁵ BGE 134 I 56 E. 4.3; 123 I 296 E. 2b/aa.

⁶ BGE 142 I 49 E. 5.2.

⁷ St. Galler Kommentar BV-CAVELTI/KLEY, Art. 15 N 21.

⁸ St. Galler Kommentar BV-SCHWEIZER/KREBS, Art. 36 N 31 f.

Weiter müssen Einschränkungen durch ein **öffentliches Interesse** oder den **Schutz von Grundrechten Dritter** gerechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV) und **verhältnismässig** sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der betreffenden Massnahme.⁹

Schliesslich ist zu beachten, dass der **Kerngehalt** der Glaubens- und Gewissensfreiheit unantastbar ist (Art. 36 Abs. 4 BV).

Das Bundesgericht hat sich mit Einschränkungen der Religionsfreiheit insbesondere im Kontext öffentlicher Schulen bereits mehrfach befasst.

Beispiele:

- Verbot des islamischen Kopftuches an öffentlichen Schulen:
 - ➔ Gerichtet an eine zum Islam konvertierten Schweizer Primarlehrerin: vom Bundesgericht geschützt.¹⁰
 - ➔ Gerichtet an Schülerinnen und Schüler: unzulässig.¹¹
- Verpflichtung von muslimischen Primarschülerinnen zur Teilnahme am Schwimmunterricht:
 - ➔ Verhältnismässiger Eingriff in die Religionsfreiheit, solange es eine Möglichkeit für Dispensationen gibt und die Mädchen sich auch im Schwimmbad gemäss ihrer religiösen Überzeugung (z.B. durch das Tragen eines Burkinis) kleiden dürfen.¹²

2.4) Im konkreten Fall

Bindung an Grundrechte:

Das Schwimmbad Moos steht im Eigentum und unter der Aufsicht der Einwohnergemeinde Balsthal. Der Betriebsleiter des Bades ist direkt dem Leiter der Bauverwaltung und mittelbar dem Leiter der Verwaltung unterstellt (vgl. Badordnung Schwimmbad Moos; § 45 Abs. 3 lit. e Gemeindeordnung Balsthal). Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die Badi unter der direkten Verantwortung der Einwohnergemeinde betrieben wird. Die Gemeinde ist an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV) und zu religiöser Neutralität (Art. 15 BV) verpflichtet. Der Zugang zur Badi darf demnach nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV aus religiösen Gründen verwehrt werden.

Generelles Verbot:

Gemäss der vorliegenden betrieblichen Einschätzung ist das Tragen von Ganzkörperbadebekleidung aus synthetischem Badetextil aus hygienischer Sicht unproblematisch. Auch die Sicherheit der Badegäste (Schwimmfähigkeit und Rettungshandlungen) wird dadurch nicht beeinträchtigt, sofern das Gesicht frei bleibt und keine weiten, flatternden oder schwere Stoffe getragen werden. Ein generelles Verbot solcher Badebekleidung ist demnach zur Gewährleistung der Hygiene in den Wasserbecken sowie der Sicherheit

⁹ BGE 147 I 478 E. 3.1.2; St. Galler Kommentar BV-SCHWEIZER/KREBS, Art. 36 N 53.

¹⁰ BGE 123 I 296.

¹¹ BGE 142 I 49.

¹² BGE 135 I 79 E. 7.2; Osmanoglu und Kokabas v. Schweiz, EGMR-U vom 10. Januar 2017, no. 29086/12.

der Badegäste nicht erforderlich. Diese Ziele können vielmehr auch mit weniger einschneidenden Massnahmen, etwa durch materialbezogene Vorschriften, erreicht werden. Es fehlt damit an einem überwiegenden öffentlichen Interesse und an der Erforderlichkeit; ein entsprechendes Verbot würde voraussichtlich als unverhältnismässig beurteilt. Das Bundesgericht hat das Tragen eines Burkinis sodann bislang weniger als Problem angesehen, sondern vielmehr als Lösung, um etwa die Teilnahme am Schwimmunterricht an öffentlichen Schulen durchsetzen zu können.¹³

Materialbezogenes Verbot:

Die betriebliche Einschätzung zeigt, dass Vorschriften betreffend das Material von Ganzkörperbadekleidung aus Gründen der Hygiene sowie der Sicherheit der Badegäste sachlich gerechtfertigt werden können. Ein öffentliches Interesse ist – zumindest im Bade- und Nassbereich – ohne Weiteres gegeben. Ein entsprechende materialbezogene Regelung dürfte auch der Verhältnismässigkeitsprüfung standhalten, zumal es sich um einen vergleichsweise geringfügigen und zudem sachlich gerechtfertigten Eingriff in die Religionsfreiheit handelt.

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sowie der begrenzten Tragweite der Vorschriften (Besuch des Schwimmbads ist freiwillig) sollte die Badeordnung als gesetzliche Grundlage genügen. Voraussetzung ist, dass eine Delegationsnorm besteht, welche den Gemeinderat zum Erlass der Badeordnung ermächtigt (vorliegend § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung Balsthal mit Verweis auf die §§ 70 und 71 GG).

Materialbezogene Vorschriften erscheinen unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Zu beachten ist, dass die Vorschriften auf den Bade- und Nassbereich beschränkt werden und hinreichend präzise formuliert sind, sodass ein möglichst geringer Interpretationsspielraum verbleibt (insbesondere durch eine klare Umschreibung der zulässigen Materialien und Passformen der Badebekleidung sowie der Folgen bei einem Verstoß).

3) Beantwortung Fragen

1. Besteht unter den gegebenen Rahmenbedingungen – unter Berücksichtigung der bestehenden Stellungnahme sowie der betrieblichen Einschätzung – noch eine rechtlich vertretbare Möglichkeit, ein Verbot über die Knie reichender Badebekleidung (v.a. Burkini) zu begründen?

Ein generelles Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung lässt sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen insbesondere aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht rechtfertigen. Klar formulierte, materialbezogene Vorschriften müssen hingegen zulässig sein.

¹³ BGE 135 I 79 E. 7.2.

2. Wäre eine differenzierte Regelung zulässig, wonach ein entsprechendes Verbot nicht den Zutritt zur Badeanlage insgesamt betrifft, sondern ausschliesslich das Betreten bzw. Benutzen der Wasserbecken?

Da sich die Hygiene- und Sicherheitsbedenken in erster Linie auf den Bade- und Nassbereich beziehen, müssen sich die Vorschriften auf die Benutzung der Wasserbecken beschränken.

3. Unter welchen Voraussetzungen (z.B. präzisere hygienische oder sicherheitsrelevante Begründung, gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeitsprüfung) könnte eine Einschränkung rechtlich tragfähig ausgestaltet werden?

Vgl. Antwort auf Frage 1.

4. Welche prozessualen Risiken wären im Falle einer Beschwerde realistisch zu erwarten?

Bei einem generellen Verbot von über die Knie reichender Badebekleidung ist mit Beschwerden zu rechnen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Tendenzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung würde die Rechtsposition der Gemeinde in einem Beschwerdeverfahren als schwach erscheinen. Im Falle eines Unterliegens wäre mit hohen Kosten zu rechnen (eigene Anwaltskosten, Gerichtskosten, Parteienschädigung an die Gegenpartei). Mit einem Gerichtsverfahren verbunden wäre zudem ein schweizweit erhebliches Medieninteresse mit entsprechenden Reputationsrisiken für die Gemeinde und ihre Behörden.

Klar formulierte, rein materialbezogene Vorschriften würden diese Risiken erheblich reduzieren. Aufgrund der hohen Sensibilität des Themas können Beschwerden zwar auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden. Die Erfolgsaussichten der Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren erscheinen jedoch deutlich günstiger.

Solothurn, 16. März 2026


RA Konrad Jeker


MLaw Leonie Kronenberg

ANHANG F

Teilrevidierte Badeordnung vom 23. April 2026

Badordnung Schwimmbad Moos

Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Moos. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.

Betriebsaufsicht

Die Aufsicht über das Bad übt die Einwohnergemeinde Balsthal aus.

Betriebsführung

Für den Betrieb des Bades ist der Betriebsleiter verantwortlich. Dieser ist direkt dem Leiter Bauverwaltung und mittelbar dem Leiter Verwaltung unterstellt.

Betriebsdauer

Das Bad ist in der Regel von Anfang/Mitte Mai bis Mitte September durchgehend geöffnet. Aufgrund der Wetterverhältnisse oder besonderer und/oder nicht vorhersehbarer Ereignisse kann die Betriebsdauer verkürzt oder verlängert werden. Beginn und Schluss werden jeweils vom Leiter Verwaltung, Leiter Bauverwaltung und Betriebsleiter in Absprache bestimmt.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jährlich durch den Leiter Verwaltung, Leiter Bauverwaltung und Betriebsleiter überprüft und festgesetzt. Während der Betriebsdauer ist das Bad in der Regel täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

Mai und ab September	09:00 bis 19:00 Uhr
Juni bis Ende August	08:00 bis 20:00 Uhr
Zwei Mal pro Woche	06:30 Uhr Frühschwimmen
1. August	Schwimmbad ab 17.00 Uhr geschlossen

Gebühren

- Die Eintritts- und Benutzungsgebühren werden auf Vorschlag des Leiter Verwaltung, des Leiter Bauverwaltung und des Betriebsleiters vom Gemeinderat beschlossen. Sie sind durch separaten Aushang und im Internet zu veröffentlichen.
- Beim Kauf von Saisonabonnemente erklärt sich der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, dass persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) im Kassensystem gespeichert werden. Diese Daten werden ausschliesslich zum schnelleren Ausstellen von Saisonkarten in den Folgejahren genutzt.
- Wertkarten sind übertragbar, jedoch nicht Saisonabonnemente.
- Verlorene Abonnemente werden nicht ersetzt und unbenutzte Abonnemente nicht zurückvergütet.
- Der Missbrauch von Abonnementen hat deren sofortigen Entzug zur Folge.

Zutritt und Benützung

Für alle Badegäste hat der Zutritt in das Bad obligatorisch über die Kasse zu erfolgen. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzeleintritt oder Abo) sein, diese ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Bad steht zur Benutzung offen:

- Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung der Erziehungsberechtigten während des ganzen Tages;
- Jugendlichen im Alter von 7 - 16 Jahre von 08:00 bzw. 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung erwachsener Personen Zutritt;
- Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrkräfte. Schulklassen haben das Schwimmbad geschlossen zu betreten und nach Ende des Unterrichts auch wieder geschlossen zu verlassen. **Nach dem Unterricht ist das Verbleiben von Schülern im Bad nur nach Meldung beim Kassenpersonal gestattet.**

Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Badezeiten durch den Betriebsleiter sowohl eingeschränkt als auch verlängert und die Becken ganz oder teilweise gesperrt werden.

Der Betriebsleiter kann Vereinen und Gruppierungen für die Durchführung von Kursen, Trainings etc.. bestimmte Zeitfenster und Arealbereiche zuweisen und entsprechende Anordnungen erlassen, welche verbindlich sind.

Untersagt sind:

- das Tragen von Unterwäsche und Turnbekleidung als Badekleidung oder unter der Badekleidung;
- **Im Bade- und Nassbereich ist ausschliesslich saubere und für den Badebetrieb geeignete Badebekleidung aus synthetischem Badetextil (z. B. Lycra, Polyester, Polyamid) erlaubt. Dazu zählen Badehosen, Badeanzüge, Bikinis sowie enganliegende Ganzkörperbadebekleidung. Die Badebekleidung darf die Identifikation von Personen zudem nicht erschweren und muss so beschaffen sein, dass Sicherheit, Hygiene und ein ordnungsgemässer Badebetrieb gewährleistet sind. Als ungeeignet gilt Badebekleidung:**
 - aus Baumwolle oder anderen für den Badebetrieb ungeeigneten Materialien;
 - aus Strassen- oder Sportbekleidung;
 - mit weiten, flatternden oder schweren Stoffteilen.
- das Verwenden von Pflege- und Reinigungsmitteln jeder Art in den Wasser-Becken und den Duschen im Freien;
- das Essen, Trinken und Rauchen in den blau markierten Barfusszonen;
- das Werfen von Gegenständen in die Wasser-Becken;
- Unfug jeder Art wie untertauchen von Personen, hineinwerfen oder hineinstossen anderer Badegäste ins Wasser;
- das Hineinspringen ins Wasser an den nicht dafür frei gegebenen Stellen;
- das Benutzen von Schwimmhilfen jeglicher Art im Sport- und Sprungbecken sowie auf den Rutschen. Erlaubt sind jedoch Aquajogginggürtel sowie Hilfslehrmittel im Schwimmunterricht und Training;
- das Überklettern der Zäune;
- das Spucken auf den Boden und ins Wasser;
- das Mitnehmen von Tieren jeder Art (Hund, Katzen etc.);

- der Betrieb von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musik; gestattet ist das Hören von Musik mit Kopfhörern;
- alle Spiele, durch welche die übrigen Badegäste belästigt oder gefährdet werden können;
- das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal gestattet sind Aufnahmen im privaten Umfeld (Familie und Bekanntenkreis);
- die missbräuchliche Verwendung der Alarmeinrichtungen und Rettungsgeräte (Widerhandlungen können straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen);
- das Betreten von Diensträumen durch Unbefugte;
- das mehrmalige Abfedern auf den Sprungbrettern, sowie das gleichzeitige Benützen der Sprungbretter von mehr als einer Person;
- das Tauchen im Sprungbecken bei nicht gesperrter Sprunganlage;
- die nicht vorschriftsgemässe Benutzung der Rutschen; die an den Zugängen zu den Rutschen angebrachten Piktogramme sind ausnahmslos zu beachten;
- Erwachsenen und Kindern, die nicht schwimmen können, der Einstieg in das Schwimmbassin;
- Schwimmhilfen im Schwimmbassin.

Bei hohen Besucherzahlen oder anderen Ereignissen, welche den sicheren und ordnungsgemässen Badebetrieb oder die Sicherheit der Badegäste generell beeinträchtigen könnten, kann das Badpersonal weitere Einschränkungen und Sofort-Massnahmen verfügen.

Schwimmunterricht/Training/Anlässe

- Durch Privatpersonen oder Schwimmvereine organisierte Schwimmkurse und ähnliches sind grundsätzlich möglich, sofern es der Badbetrieb erlaubt.
- Vorgängig ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch beim Betriebsleiter oder der Einwohnergemeinde Balsthal einzureichen; Zulassung und Regelung erfolgen durch Betriebsleiter abschliessend.
- Über Trainingszeiten und sportliche Anlässe werden mit dem Betriebsleiter besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Fundgegenstände

- Fundgegenstände sind an der Badekasse abzugeben.
- Wertsachen wie Geld, Schmuck etc. werden der Polizei Kanton Solothurn übergeben und können dort abgeholt werden.
- Alle Gegenstände und Wäschestücke werden bis Saisonende in der Badekasse aufbewahrt und können dort während den Öffnungszeiten abgeholt werden.
- Wertsachen werden nur gegen Quittung und Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt.

Aufsicht und Anweisungen

Für die Aufsicht und Einhaltung der Badeordnung im Bad sind der Betriebsleiter sowie das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich.

Alle Badegäste haben sich uneingeschränkt an die Anordnungen und Weisungen des Bad- und Aufsichtspersonals sowie der Kassiererinnen zu halten.

Verstöße und Konsequenzen

- Widerhandlungen gegen Badeordnung und Missachtungen von Weisungen und Anordnungen des Bad-/Aufsichtspersonals können durch den Betriebsleiter mit Verwarnung oder Wegweisung und/oder Hausverbot geahndet werden.
- Verstöße gegen die Zutrittsbestimmungen können mit Hausverbot geahndet werden.

Haftung

- Bei Unfällen haftet die Einwohnergemeinde im gesetzlichen Rahmen von Art. 58 OR.
- Die Einwohnergemeinde Balsthal haftet nicht für Wertsachen, ebenso nicht für Verlust oder Beschädigung von Sachen in den Umkleidekabinen und Kleiderkästchen.

Restaurant/Kiosk

- Der Pächter/die Pächterin hat das alleinige Recht, im Schwimmbad Esswaren, Getränke, Glacen, Lesestoff, Schwimmutensilien, Sonnenschutzmittel etc. zu verkaufen.
- Er/sie ist somit im Verkaufsangebot frei.

Schlussbestimmung

Die **teilrevidierte** Badordnung tritt am **1. Mai 2026** in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Badordnungen, **insbesondere jene vom 1. Juni 2011**.

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat Balsthal am 23. April 2026.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

F. Kreuchi

T. Gyax